

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Dieses Sicherheitsdatenblatt gilt für :

Hand-Desinfektionsgel (Clean Hands)
Auf Basis von F15-BIO Biologisches Ethanol (alcosuisse)
Produktnummer: HG 01

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs :	Desinfektionsmittel für den Privatbereich und Firmenkunden.
---	---

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bezeichnung des Unternehmens :	Clean Twice Kollektivgesellschaft Burghofstrasse 5 CH-8105 Regensdorf +41 78 920 18 99 team@cleantwice.com www.cleantwice.com
---------------------------------------	---

1.4. Notrufnummer

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Tox Info Swiss, Zürich, für Anrufe aus der Schweiz	145 (Tox Info Suisse) (24h/7d erreichbar, DE, FR, EN, IT)
Tox Info Swiss, Zürich, für Anrufe aus dem Ausland:	+41 (0)44 251 51 51

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 :	Schwere Augenschädigung / Augenreizung, Kat. 2, H319, Eye Irrit. 2; GHS07 Entzündbare Flüssigkeiten, Kat. 2, H225, Flam. Liq. 2; GHS02
Weitere Angaben :	Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

2.2. Kennzeichnungselemente

Piktogramme :

GHS02, Flamme:



GHS07, Ausrufzeichen:



Signalwort :	Gefahr
---------------------	--------

**Sicherheitsdatenblatt (SDB) gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**

Ausführung nach (EU) 2015/830

Hand-Desinfektionsgel

Version 1.0 / Ersetzt Version –

SDB Nr. 1.001, Erstellt am: 29.04.2021 / Revidiert am: –

Gefahrenhinweise :	H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H319 Verursacht schwere Augenreizungen.
Sicherheitshinweise :	P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P210: Von Hitze, heissen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. P305: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: P351: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. P403+P235: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
Ergänzende Informationen :	Keine
Sonstige Gefahren :	Ethanol entspricht nicht den Kriterien für vPvB und/oder PBT gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII. EUH018: Kann bei Verwendung explosionsfähige/entzündbare Dampf/Luftgemische bilden.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.1. Stoff**

Gemische (gemäss der Definition der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)

3.2. Gemische**Beschreibung:** Desinfektionsgel gemäss Anforderungen des BAG für „Anerkannte Wirksamkeit mit Reduzierter Anforderung“ mit nachfolgend aufgeführten Inhaltsstoffen :**Inhaltsstoffe :**

CAS-Nr.	Bezeichnung			Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	GHS-Einstufung			
64-17-5	ETHANOL			70 % (v/v)
	200-578-6	603-002-00-5	01-2119457610-43-0098	
	Eye Irrit. 2 H319, Flam. Liq. 2 H225, Signalwort: Gefahr			
3734-33-6	BITREX, (DENATONIUMBENZOAT)			3.64 mg/ kg
	223-095-2			
56-81-5	GLYCERIN			1.4 % (w/w)
9004-67-5	METHYLCELLULOSE			0.50 % (w/w)

Für den Wortlaut der in den Abschnitten 2 und 3 verwendeten Abkürzungen siehe Abschnitt 16.

Gefährliche Verunreinigungen :

Keine bekannt.



ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Bei Auftreten von Beschwerden / Gesundheitsstörungen Arzt zuziehen.

Nach Einatmen :	An die frische Luft bringen. Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen.
Nach Hautkontakt :	Keine besonderen Massnahmen erforderlich.
Nach Augenkontakt :	Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen, sofern leicht möglich. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.
Nach Verschlucken :	Falls erforderlich einen Arzt konsultieren.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Schwindel. Kopfschmerzen. Verschwommenes Sehvermögen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine bekannt.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel :	Trockenlöschmittel, CO ₂ , Sprühnebel oder Alkohol-Schaum verwenden.
Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel :	Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Lösemittel können unter Brandbedingungen extremen Druck aufbauen. Verschlossene Behälter können bersten und sich entzünden.

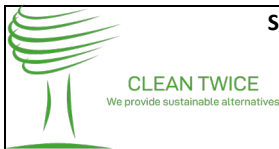
5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung :	Übliche Massnahmen bei Bränden mit Chemikalien.
Besondere Löschhinweise :	Im Brandfall Tanks durch Wasserbesprühung kühlen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweis für das Personal ausserhalb des Notdienstes :	Alle Zündquellen entfernen. Auf Rückzündung achten.
Hinweis für das Notdienstpersonal :	Sich vor sich ansammelnden Dämpfen, die explosive Konzentrationen bilden können, hüten. Dämpfe können sich in tief liegenden Bereichen ansammeln.



--	--

- | | |
|---|--|
| 6.2. Umweltschutzmassnahmen | Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. |
| 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung | Grosse Mengen: Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z. B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl).

Kleine Mengen: Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Nach der Reinigung Spuren mit Wasser wegspülen. |
| 6.4. Verweis auf andere Abschnitte | Siehe Kapitel 8 und 13. |

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- | | |
|--|---|
| 7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung | Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. |
| 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten | Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. |
| 7.3. Spezifische Endanwendungen | Keine Information verfügbar. |

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter (Schweizer Grenzwerte am Arbeitsplatz 2018)

Expositionsgrenzwert(e)	Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.
Ethanol (CAS 64-17-5) Kurzzeitgrenzwert (4 x 15 Minuten) : MAK-Wert : Hinweise :	1920 mg/m ³ , 1000 ml/m ³ 960 mg/m ³ , 500 ml/m ³ Schwangerschaftsgruppe C (keine Schädigung des Fötus bei Einhaltung der Grenzwerte)
Gemeinschaftliche Grenzwerte (Richtlinien 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EU, (EU) 2017/164 und (EU) 2017/2398)	Keine Grenzwerte für die Inhaltsstoffe.
DNEL- und PNEC-Werte von ETHANOL	
DNEL-Werte (Ethanol) Lokal akut, inhalativ Systemische Toxizitätseffekte chronisch, oral Systemische Toxizitätseffekte chronisch, dermal Systemische Toxizitätseffekte chronisch, inhalativ	Arbeitsplatzwerte : DNEL = 1900 mg/m ³ DNEL = 343 mg/kg pro Tag DNEL = 343 mg/kg pro Tag DNEL = 950 mg/m ³
PNEC-Werte (Ethanol) Süsswasser Salzwasser Sediment-Mikroorganismen Land-Mikroorganismen Kläranlagen-Mikroorganismen	für die Umwelt: PNEC = 0.96 mg/l; (Exp-F = 10) PNEC = 0.79 mg/l; (Exp-F = 100) PNEC = 3.6 mg/kg Sediment; (kein Exp-F) PNEC = 0.63 mg/kg Erde; (Exp-F = 1000) PNEC = 580 mg/l; (Exp-F = 10)

Glycerin (CAS 56-81-5)	
Hinweis :	Einatembare Fraktion
MAK – Wert :	50 mg/m ³
KZGW – Wert :	100 mg/m ³
Relevante DNEL-/ PNEC-Werte von Glycerin	
DNEL-Werte (Glycerin)	
Schwellenwert	56 mg/m ³
Schutzziel, Expositionsweg	Mensch, inhalativ
Verwendung in	Arbeitnehmer (Industrie)
Expositionsdauer	chronisch - lokale Wirkungen
PNEC-Werte (Glycerin)	
Wasser	8.85 mg/l
Süsswasser	0.885 mg/l
Meerwasser	0.088 mg/l
Kläranlage (STP)	1'000 mg/l
Süsswassersediment	3.3 mg/kg
Meeressediment	0.33 mg/kg
Boden	1.141 mg/kg

Den vollen Wortlaut der hier genannten Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.
Schutz- und Hygienemassnahmen	Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Beschmutzte oder getränkte Kleidung sofort ausziehen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Persönliche Schutzausrüstung	
<i>Atemschutz</i>	Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Bei längerer Exposition: Filterausrüstung mit A-Filter.
<i>Handschutz</i>	Handschuhe aus Latex. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der Verordnung (EG) Nr. 2016/425 und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Es ist zu beachten, dass die tägliche Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhs in der Praxis wegen der vielen Einflussfaktoren (z.B Temperatur) deutlich kürzer als die nach EN 374 ermittelte Permeationszeit sein kann.
<i>Augenschutz</i>	Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166.
<i>Haut- und Körperschutz</i>	Wenn notwendig tragen: Lösemittelfeste Schürze und Stiefel.



Thermische Gefahren	Unterhält die Verbrennung
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Keine besonderen Massnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : Farbe : Geruch : Geruchschwelle : pH-Wert :	Flüssig, gelartig Farblos Alkoholisch Nicht bestimmt 8.5
Zustandsänderungen Schmelzpunkt : Siedebeginn und Siedebereich : Flammpunkt: Verdampfungsgeschwindigkeit:	-114 °C (*) 78 °C (*) ca. 12-13 °C (*) Nicht bestimmt
Entzündbarkeit	Nicht bestimmt
Explosionsgrenzen Untere Explosionsgrenze : Obere Explosionsgrenze : Zündtemperatur :	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich. 3.5 Vol.% (*) 15 Vol.% (*) 425 °C (*)
Selbstentzündungstemperatur Zersetzungstemperatur	Nicht bekannt
Brandfördernde Eigenschaften Dampfdruck : Dampfdichte : Relative Dichte : Wasserlöslichkeit :	59 hPa (*) Nicht bestimmt 0.86 g/ml Unbegrenzt mischbar (*)
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln Verteilungskoeffizient (n- Oktanol/Wasser) : Viskosität: (bei 20 °C) :	 log POW < 1 1.2 mPas (*)

9.2. Sonstige Angaben

(*) Ethanol

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Information verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Verwendung.



- | | |
|--|---|
| 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen | Dampf/Luft-Gemische sind bei stärkerer Erwärmung explosionsfähig. |
| 10.4. Zu vermeidende Bedingungen | Erhitzen an der Luft. |
| 10.5. Unverträgliche Materialien | Unverträglich mit starken Basen und Oxidationsmitteln. |
| 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte | Kohlenstoffoxide. |

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Abkürzungen, welche in diesem Abschnitt verwendet werden:

- LD50 = Letale Dosis 50 %
- LC50 = Letale Konzentration 50 %
- SIEF = Substance Information Exchange Forum
- ATE = Acute Toxicity Estimate

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Die Angaben in diesem Abschnitt gelten für normales, nicht denaturiertes Ethanol. Sie sind im Stoffsicherheitsbericht des REACH-Registrierdossiers von Ethanol enthalten. Teilweise sind sie der Gefahrstoffdatenbank GESTIS entnommen.

Akute Toxizität Ethanol LD50, oral, Ratte, Maus LD50, dermal, Kaninchen LC50, inhalativ, Ratte, Maus (Dauer 4 h)	Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte (= ATE gemäss Entscheid des für die Registrierung des Ethanols zuständigen SIEFs) 10470 mg/kg 15800 mg/kg 30000 mg/m3
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Kann die Schleimhäute reizen.
Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung der Atemwege / Haut	Keine.
Karzinogenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzell-Mutagenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	Keine Daten verfügbar.
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)	Schädigt die Organe (Leber,Zentralnervensystem,Immunsystem) bei längerer oder wiederholter Exposition durch Verschlucken. Kann die Organe (Zentralnervensystem) schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Einatmen.
Aspirationsgefahr	Dämpfe können die Augen, die Atmungsorgane und die Haut reizen.



Erfahrung am Menschen	Übermässige Einwirkung kann folgende Gesundheitsschäden bewirken: Systemische Toxizität.
------------------------------	--

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Die Angaben in diesem Abschnitt gelten für normales, nicht denaturiertes Ethanol. Sie sind im Stoffsicherheitsbericht des REACH-Registrierdossiers von Ethanol enthalten. Teilweise sind sie der Gefahrstoffdatenbank GESTIS entnommen.

Abkürzungen, welche in diesem Abschnitt verwendet werden:

LC50 = Letale Konzentration 50 %

EC50 = Effektkonzentration 50 % (Effekt: z.B. Immobilisierung von Wasserflöhen)

EC10 = Effektkonzentration 10 % (10 % der Versuchstiere vom Effekt betroffen)

PNEC = Predicted no effect concentration (für Umwelttoxizität)

PBT = Persistent, bioakkumulierbar, toxisch

vPvB = sehr persistent, sehr bioakkumulierbar

Exp-F = Extrapolationsfaktor

12.1. Toxizität

Keine Daten verfügbar.

Ethanol (CAS 64-17-5)	
LC50 akut, für Süsswasserfische	11200 mg/l
EC50/LC50 akut, für wirbellose Süsswasserlebewesen	5012 mg/l
EC50/LC50 akut, für Süsswasseralgen	275 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Erwartungsgemäss vollständig biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt verdunstet aus dem Boden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff wird weder als persistent, bioakkumulierend noch toxisch (PBT) betrachtet.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Ungebrauchtes Produkt	Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften verbrannt werden. Abfall-Code 14 06 03.
Ungereinigte Verpackungen	Behälter ist in leerem Zustand gefährlich.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

<p>Landtransport (ADR/RID)</p> <p>UN Nummer : Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : Transportgefahrenklassen : Verpackungsgruppe : Gefahrzettel : Klassifizierungscode : Begrenzte Menge (LQ) : Freigestellte Menge : Beförderungskategorie : Gefahrunummer : Tunnelbeschränkungscode :</p>	<p>UN 1170 ETHANOL (ETHYLALKOHOL) 3 II 3 F1 1 L / 30 kg E2 2 33 D/E</p>
<p>Binnenschifftransport (ADN)</p> <p>UN Nummer : Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : Transportgefahrenklassen : Verpackungsgruppe : Gefahrzettel : Klassifizierungscode : Begrenzte Menge (LQ) : Freigestellte Menge :</p>	<p>UN 1170 ETHANOL (ETHYLALKOHOL) 3 II 3 F1 1 L / 30 kg E2</p>
<p>Seeschifftransport (IMDG)</p> <p>UN Nummer : Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : Transportgefahrenklassen : Verpackungsgruppe : Gefahrzettel : Marine pollutant : Begrenzte Menge (LQ) : Freigestellte Menge : EmS :</p>	<p>UN 1170 ETHANOL (ETHYLALKOHOL) 3 II 3 Nein 1 L / 30 kg E2 F-E, S-D</p>
<p>Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)</p> <p>UN Nummer : Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung : Transportgefahrenklassen : Verpackungsgruppe : Gefahrzettel : Begrenzte Menge (LQ) Passenger : Passenger LQ : Freigestellte Menge : IATA-Verpackungsanweisung – Passenger : IATA-Maximale Menge – Passenger : IATA-Verpackungsanweisung – Cargo : IATA-Maximale Menge – Cargo :</p>	<p>UN 1170 ETHANOL (ETHYLALKOHOL) 3 II 3 1 L Y341 E2 353 5 L 364 60 L</p>
<p>UMWELTGEFÄHRDEND</p>	<p>Nein</p>
<p>Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender</p>	<p>Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.</p>

**Sicherheitsdatenblatt (SDB) gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006**

Ausführung nach (EU) 2015/830

Hand-Desinfektionsgel

Version 1.0 / Ersetzt Version –

SDB Nr. 1.001, Erstellt am: 29.04.2021 / Revidiert am: –

Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code	Der Transport erfolgt ausschließlich in zugelassenen und geeigneten Verpackungen.
---	---

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Rechtsvorschriften	Das Produkt ist gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft und gekennzeichnet. Lagerklasse 3. (CH)
Nationale Vorschriften Schweiz: Biozidprodukteverordnung, SR 813.12 Risikoreduktionsverordnung, SR 814.81 PIC-Verordnung, SR 814.82 Störfallverordnung, SR 814.012 Luftreinhalteverordnung, SR 814.318.142.1 Technische Verordnung über Abfälle, SR 814.600 Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, SR 814.610 Mutterschutzverordnung, SR 822.111.52 Jugendarbeitsschutzverordnungen, SR 822.115 und SR 822.115.2 Schweizer Wassergefährdungsklasse	Schweizer Verordnungstexte: https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html (Suche: SR-Nummer eingeben) Status von Ethanol als Wirkstoff ist "in Diskussion" Keine Beschränkung Keine Beschränkung Siehe Abschnitt 7.2 Siehe Abschnitt 8 Allgemeine Bestimmungen über Abfälle Siehe Abschnitt 13.1 ca. 93.9 % (m/m) Keine Beschäftigungsbeschränkung wegen Ethanol Keine Beschäftigungsbeschränkung wegen Ethanol B (ist nur in grossen Mengen (Tankanlagen) relevant)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme	CLP: Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS)
Wichtige Literaturangaben und Datenquellen	Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden: REACH, ECHA.
Einstufungsverfahren	Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten Sätze	H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H319: Verursacht schwere Augenreizung.
Nähere Erläuterungen der in Kapitel 8 erwähnten Abkürzungen	MAK-Wert Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben) KZGW : Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine



Sicherheitsdatenblatt (SDB) gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Ausführung nach (EU) 2015/830

Hand-Desinfektionsgel

Version 1.0 / Ersetzt Version –

SDB Nr. 1.001, Erstellt am: 29.04.2021 / Revidiert am: –

	<p>Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)</p> <p>DNEL = Derived No Effect Level (Konzentration oder Dosis, unterhalb welcher keine Wirkung auf den Menschen zu erwarten ist).</p> <p>PNEC = Predicted No Effect Concentration (Konzentration, bei der keine Wirkung auf die Umwelt zu erwarten ist)</p> <p>Exp-F = Extrapolationsfaktor</p>
Anwendungshinweise	<p>Nur kleine Flächen behandeln. Eine genügende Menge verwenden, damit die behandelten Flächen oder Hände während der ganzen Einwirkdauer feucht bleiben. Einwirkdauer: mindestens 30 Sekunden.</p>
Haftungsausschluss	<p>Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.</p>